

3755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschuß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989)

Die Erteilung der Aufträge an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, bestimmte Hochleistungsstreckenvorhaben zu planen bzw. zu bauen, erfolgt nach § 8 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Für einzelne Projekte der ersten Phase der Neuen Bahn, wie sie mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli dieses Jahres zu Hochleistungsstrecken erklärt wurden, kam es demgemäß am 14. Juli dieses Jahres zu einer Übertragung an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Weitere Schritte zu einer Realisierung der notwendigen Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur sollen nach Abschluß der Planungsphase vor der Übertragung zum Bau durch die Gesellschaft im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Projekte einer Beurteilung durch die Bundesregierung bedürfen. Zu diesem Zweck soll mit dem gegenständlichen Beschuß des Nationalrates nach Abs. 1 ein entsprechender neuer Abs. 2 in den § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes eingefügt werden, wobei die Formulierung der folgenden Bestimmung (derzeit Abs. 2, künftig Abs. 3) entsprechend zu adaptieren ist.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz (Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Dr. Elisabeth Hlavac
Berichterstatterin

Norbert Pichler
Vorsitzender